

# RS Vwgh 1992/11/11 92/02/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litb;

### Rechtssatz

Bei einem in seiner Heftigkeit nicht unbeträchtlichen Aufprall muß ua auch damit gerechnet werden, daß am Fahrzeug selbst Schäden entstanden sind, die Maßnahmen iSd § 4 Abs 1 lit b StVO (Absicherung der Unfallstelle) im Hinblick etwa auf austretende Flüssigkeiten erforderlich erscheinen lassen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020161.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)